

Große Kreisstadt Radeberg

Der Oberbürgermeister



Absender: Hauptamt
Bearbeiter: Ines Haufe-Grätsch

Vorlage-Nr.: SR003-2022

in Zusammenarbeit mit:

Datum: 12.01.2022
Aktenzeichen:

Beschlussvorlage

Eilentscheidung zum Betrieb einer kommunalen Impfstelle in der Stadt Radeberg und zum Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Bautzen

Beratungsfolge:

Gremium	am	Status	Abstimmung			
			Anw.	Ja	Nein	Enth

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Radeberg informiert die Stadträte darüber, dass sie auf Grund der aktuellen pandemischen Lage in den Räumen des Museums Schloss Klippenstein seit dem 29.12.2021 eine kommunale Impfstelle zur Durchführung von Schutzimpfungen auf der Grundlage der CoronalmpfV für den Landkreis Bautzen eingerichtet hat.

Dafür wurde die dieser Informationsvorlage beiliegende Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb und der Finanzierung einer kommunalen Impfstelle zwischen dem Landkreis und der Stadt Radeberg abgeschlossen.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Eilentscheidung nach § 52 Absatz 4 Gemeindeordnung war notwendig, da auf Grund der aktuellen Pandemischen Situation der Impffortschritt in der Bevölkerung zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu beschleunigen war und auf Grund dessen die kommunalen Impfstellen schnellstmöglich eingerichtet werden sollten.

Die für den Betrieb der kommunalen Impfstelle auf Grundlage der CoronaimpfV anfallenden Personal-, Honorar- und Sachkosten werden der Stadt Radeberg auf Grund der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zunächst durch den Landkreis Bautzen erstattet, dieser erhält seine Kosten danach vom Freistaat Sachsen zurück.

Für den Betrieb wurden mit 6 Ärzten/ Ärztinnen (Stundensatz 100,00 EUR) und 7 medizinischen Fachkräften befristete Honorar- bzw. Arbeitsverträge (Stundensatz 30,00 EUR bzw. 40,00 EUR) im Rahmen der erstattbaren Kostensätze abgeschlossen.

Anlage/n

Verwaltungsvereinbarung kommunale Impfstelle Radeberg

Finanzielle Auswirkungen:	Kurze Darstellung der einmaligen Beschaffungs- / Herstellungskosten, der jährl. Folgekosten / -lasten und der objektbezogenen Einnahmen:
Veranschlagung:	
Ergebnishaushalt:	
Finanzhaushalt:	
Haushaltsstelle:	

Beteiligte Ämter	Ergebnis	Datum	Handzeichen/Name
-------------------------	-----------------	--------------	-------------------------

Verwaltungsvereinbarung zum Betrieb und der Finanzierung einer kommunalen Impfstelle

Zwischen

dem Landkreis Bautzen, vertreten durch den Landrat, Herrn Michael Harig,
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

und

der Stadt Radeberg, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Gerhard Lemm,
Markt 1, 01454 Radeberg

wird die nachfolgende Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Errichtung einer kommunalen Impfstelle in Radeberg

- (1) Die Stadt Radeberg errichtet und betreibt schnellstmöglich und bis einschließlich 31. März 2022 (Betriebszeitraum) für den Landkreis Bautzen eine kommunale Impfstelle innerhalb der Stadt Radeberg unter Beachtung der Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Landkreis Bautzen vom 17.12.2021 sowie den Erläuterungen zur „Verwaltungsvereinbarung zur Organisation, Finanzierung und Abrechnung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in eigenen kommunalen Impfstellen“ (FaQ VwV kommunaler Impfstellen) vom 20.12.2021 in einem angemessenen und bedarfsgerechten Umfang. Die Stadt Radeberg hat Kenntnis vom Inhalt der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Landkreis Bautzen sowie den FaQ VwV kommunaler Impfstellen.
- (2) Die Stadt Radeberg führt in dieser kommunalen Impfstelle Schutzimpfungen auf der Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) durch.
- (3) Die kommunale Impfstelle in Radeberg wird in den Räumen Schloss Klippstein auf der Schlossstraße 6 in 01454 Radeberg betrieben.

§ 2 Aufgaben der Stadt Radeberg

- (1) Der Landkreis Bautzen überträgt der Stadt Radeberg alle notwendigen und erforderlichen Dienstleistungen zum Betrieb einer kommunalen Impfstelle in der Stadt Radeberg. Der Betrieb der kommunalen Impfstelle muss unter den Bedingungen der CoronaImpfV erfolgen. Dies betrifft nicht die Meldepflicht an das Digitale Impfquotenmonitoring zur COVID-19-Impfung, solange die zur Verfügung gestellte Software SIMBA N³ genutzt wird. Diese obliegt in diesem Fall weiterhin dem Landkreis Bautzen.
- (2) Die gesamte organisatorische Leitung der kommunalen Impfstelle Radeberg ist der Stadt Radeberg übertragen.
- (3) Der Landkreis Bautzen stellt folgende Geräte und Materialien als Erstausrüstung der Impfstelle zur Verfügung:
 1. Verbrauchsmaterialien:
Einweghandschuhe (S/M/L), Einmalkittel/Stoffkittel, Haut- Flächen- und Händedesinfektionsmittel, Einmalkanülen, Spritzen, Mund-Nasen-Schutz

(FFP2/med. MNS), sterile Tupfer, Pflaster, Abwurfschalen sowie stichsichere Kanülen Sammler.

2. Geräte:

Notfallkoffer, ein Laptop, ein Drucker und ein Cube werden leihweise zur Verfügung gestellt und sind pfleglich zu behandeln. Die Übergabe per Leihvertrag vom 29.12.2021 erfolgte Vorort. Sie sind mit Beendigung der Laufzeit der Vereinbarung an den Landkreis Bautzen zurück zu geben.

- (4) Sämtliche weitere notwendige Beschaffungen zum Betrieb der Impfstelle erfolgt durch die Stadt Radeberg. Die Beschaffung des Impfstoffes, Impfbestecks und Impfzubehörs erfolgt durch die Stadt Radeberg gemäß der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoff gegen COVID-19 vom 16. September 2021.
- (5) Die Stadt Radeberg berichtet dem Landkreis Bautzen wöchentlich jeweils bis Mittwoch 9:00 Uhr die Anzahl der jeweils bis einschließlich Dienstag durchgeführten Impfungen, aufgeteilt nach Impfstoff und Art der Impfung (Erst-, Zweit-, oder Boosterimpfung) per E-Mail an Aline.Sende@lra-bautzen.de / Janine.Furkert@lra-bautzen.de.
- (6) Originale Aufklärungsbögen bzw. Vorort unterzeichnete medizinische Unterlagen sind eigenverantwortlich wöchentlich dem Gesundheitsamt zur Ablage zu übergeben bzw. postalisch zu übermitteln.
- (7) Die Stadt Radeberg bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 bis 5 eigenen Personals und Dritter, zum Beispiel durch den Abschluss von Honorarverträgen. In ihren vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten stellt die Stadt Radeberg sicher, dass die Bindung des Personals bedarfsgerecht reduziert werden kann.
- (8) Die Stadt Radeberg ist verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Kostentragung

- (1) Entstehende Kosten sind zunächst durch die Stadt Radeberg zu begleichen. Der Landkreis Bautzen erstattet die notwendigen Kosten für die Aufgabenerfüllung nach dieser Verwaltungsvereinbarung, insbesondere nach den §§ 1 und 2, wie in Absatz 2 bis 6 konkretisiert.
- (2) Es werden die nach der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) erstattungsfähigen Kosten übernommen (siehe § 7 Absatz 2 und 3 CoronaImpfV).

Zu den notwendigen Kosten gehören:

1. Kosten für die Errichtung und den Abbau von Impfzentren,
2. Miete für Liegenschaften/Räumlichkeiten nach Maßgabe des Absatzes 4,
3. Betriebsmittel und Nebenkosten,
4. Miete für Gerätschaften,
5. Instandsetzungs-, Reinigungs- und Wartungskosten für Räumlichkeiten und Gerätschaften, ohne Fahrzeuge,
6. Fahrtkosten pauschal 0,35 Euro pro zurückgelegten Kilometer mit Dienstfahrzeugen oder bei dienstlicher Veranlassung mit privaten Fahrzeugen der Beschäftigten, gegen Nachweis oder Begründung auch gegebenenfalls höhere tatsächlich angefallene Kosten,
7. Verbrauchsmaterialien,

8. Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen,
 9. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
 10. Kosten für eingesetztes nicht kommunales Personal,
 11. Kosten für die Beauftragung von nicht kommunalem medizinischen Fachpersonal,
 12. Kosten für den Einsatz von eigenem Personal, soweit dieses in der kommunalen Impfstelle Radeberg eingesetzt wurde (§ 7 Absatz 3 Nummer 1 CoronaimpfV) - Zur Abrechnung der Personalkosten des eigenen kommunales Personals ist die Erfassung mittels wöchentlicher Stundenblätter notwendig, wobei in der Kategorie eigenes kommunales Personal eine Zeichnung durch die dienstführende Einheit zu leisten ist.,
 13. Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister,
 14. Kosten für Sicherheitsdienst und Sicherheitsmaßnahmen in den eigenen kommunalen Impfstellen,
 15. Kosten für die erstmalige oder nachträgliche Erstellung von COVID-19-Impfzertifikaten im Sinne des § 22 des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Notwendige Personalkosten für nicht kommunales medizinisches Fachpersonal und nicht kommunales ärztliches Personal werden maximal in folgender Höhe erstattet:
- für medizinisches Fachpersonal (MFA, PTA u. Ä.) maximal 50 Euro pro Stunde,
 - für ärztliches Personal maximal 100 Euro pro Stunde.
- Zur Abrechnung der Personalkosten ist die Erfassung mittels wöchentlicher Stundenblätter notwendig (siehe FaQ VwV kommunale Impfstellen)
- (4) Die Miete für Liegenschaften/Räumlichkeiten ist nur erstattungsfähig, sofern keine eigenen kommunalen Liegenschaften/Räumlichkeiten der Stadt Radeberg genutzt werden können. Die unvermeidbare Nutzung von Liegenschaften/Räumlichkeiten Dritter zur Miete ist von der Stadt Radeberg gegenüber dem Landkreis Bautzen plausibel darzulegen. Erstattet werden ausschließlich Kosten, die eine ortsübliche Miete nicht überschreiten.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung gilt rückwirkend ab 29.12.2021 und endet hinsichtlich des Betriebs der Impfstelle am 31. März 2022, im Übrigen nach Abschluss des Abrechnungsverfahrens nach § 5.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung kann ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen von jedem der beiden Vertragspartner gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Stadt Radeberg rechnet die Leistungen nach §§ 1 und 2 dieser Vereinbarung monatlich, bis spätestens zum 15. des Folgemonats und letztmalig bis spätestens zum 15. Mai 2022 beim Landkreis Bautzen ab. Die Frist ist eine Ausschlussfrist, nachträglich eingereichte Rechnungen werden nicht erstattet. Die Aufwendungen sind durch Zahlungsnachweise der nach § 3 eingereichten Kosten und Pauschalen zu belegen. Aufwendungen, deren Erstattung der Freistaat Sachsen seinerseits gegenüber dem Landkreis

Bautzen ablehnt, werden vom Landkreis Bautzen nicht erstattet. Der Landkreis Bautzen behält sich vor, die Vorgaben zur Abrechnung gemäß den Vorgaben des Freistaates Sachsen zu konkretisieren.

- (2) Die Stadt Radeberg hat die zahlungsbegründenden Unterlagen und Nachweise im Original beim Landratsamtes Bautzen Kreisfinanzverwaltung einzureichen. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist der Poststempel des Landratsamtes Bautzen.

§ 6 Haftung

Die Stadt Radeberg haftet im Rahmen der beauftragten Tätigkeit dem Landkreis Bautzen für alle von ihr verursachten und zu vertretenden Schäden.

§ 7 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Die Stadt Radeberg hat ihre Mitarbeiter oder andere Personen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verwaltungsvereinbarung hinzuzieht, zur Verschwiegenheit schriftlich zu verpflichten, soweit sie in Erfüllung dieser Vereinbarung für den Landkreis Bautzen tätig werden, und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, insbesondere über § 203 StGB, hinzuweisen.
- (2) Veröffentlichungen - gleich in welcher Form - über die Tätigkeit und die Ergebnisse der Impfstelle Radeberg bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Landkreises Bautzen.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Bei Änderung der Bestimmungen der CoronalmpfV oder anderer rechtlicher Grundlagen zur Impfung der Bevölkerung gegen das Coronavirus verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung unverzüglich anzupassen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Statt der unwirksamen Vereinbarungsteile gilt in diesem Fall das nach Sinn und Zweck der Verwaltungsvereinbarung diesen Teilen nächstkommende als vereinbart, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Bautzen, 06.01.2022

Ort, Datum


Landratsamt Bautzen
Erster Stellvertreter
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Landkreis Bautzen

Ort, Datum

Radeberg 10.01.2022

Stadt Radeberg


Gerhard Lemm
Oberbürgermeister